



Anonym

Abb. 17

Plakat

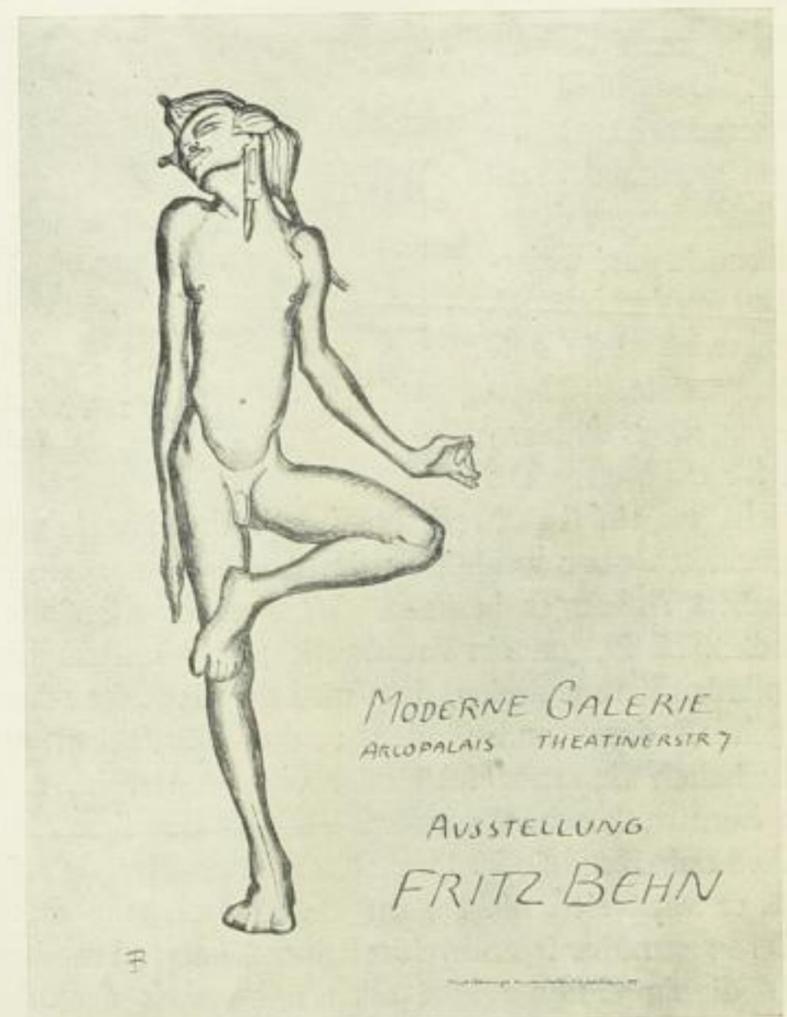
Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 31

tun und treiben dürfen, was ihm beliebt. Der Leserkreis einer künstlerischen Zeitschrift, der Käufer eines bizarren Buches bedarf keiner polizeilichen Bevormundung, und ebensowenig der Besucher einer künstlerischen Ausstellung, der Käufer einer Zeichnung von ausgesprochen erotischer Färbung. Nicht das Vorhandensein derartiger Werke erscheint uns anstößig, nur ihre Vorzeigung in allen Gassen an jedermann, das bewusste Paradiereisen mit derartigen Sujets und ihre Ausbreitung vor dem grossen Publikum aus spekulativer Berechnung. Das Publikum der Strasse setzt sich nicht aus Künstlern und Kunstfreunden und nicht aus verständigen und reifen Menschen zusammen, die Strasse ist ebenso der Tummelplatz der Unverständigen und auch, und das ist nicht zuletzt von Bedeutung, der unreifen Jugend. Ge-

⁶⁾Um Missdeutungen vorzubeugen, sei nachdrücklichst betont, dass Bilder, deren Zurschaustellung auf offener Strasse anstößig wirken und darum ordnungspolizeiliche Massnahmen herausfordern kann, darum

rade künstlerisch interessierte Menschen sollten zustimmen, wenn man den Satz zu vertreten wagt, dass die Strasse ihre eigene, ihr gemässe Kost verlangt und nicht jede Kunst aufzunehmen vermag; wahr ist doch auch jede kunstgewerbliche Arbeit den Zusammenhang mit dem Milieu, für das sie bestimmt ist.⁶⁾

Für das Plakat ergeben sich hieraus mannigfache Konsequenzen. Die Publizität, die das Plakat für sich fordert, zeigt auch hier ihre Kehrseite, und es ist Sache des künstlerischen Taktes, im Einzelfalle die durch die Sachlage gezogenen Grenzen einzuhalten. Gerade das Plakat geniesst ja den Vorzug, dass es in eben der Form, für die es geschaffen ist, auf die Strasse heraustritt, im Gegensatz zu den Werken der „reinen“ Kunst, die oft nur in billigen Schunddrucken das Lockmittel im Schaufenster bilden. Gerade das Plakat wird daher leichter der Gefahr entgehen, Anstoss zu erregen, und der Plakatkünstler hat daher nicht den mindesten Grund, nur darum etwa, weil er für die Strasse arbeitet, auf die Darstellung des Nackten zu verzichten. Auch die Polizei erkennt dies in der Regel willig an. Ein gutes Beispiel hierfür bietet das Plakat für die Neue Sezession



F. Behn

Abb. 18

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 32

noch lange nicht kriminell unzüchtig sind; ein Strafverfahren wegen angeblicher Unzüchtigkeit von Kunstwerken oder deren Reproduktionen bietet niemals ein sympathisches Schauspiel.